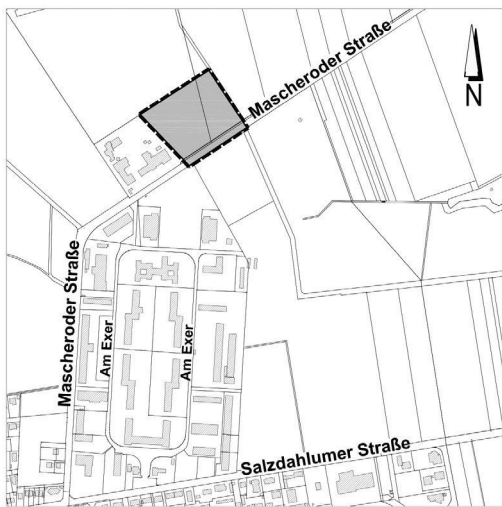


**Bekanntmachung****Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KR „Nördlich Mascheroder Straße“** gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KR „Nördlich Mascheroder Straße“ beschlossen sowie dem Entwurf der Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und damit die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er beinhaltet das Gebiet nordwestlich der Mascheroder Straße sowie nordöstlich der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel GmbH. Der Planbereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.



Zweck des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die Ansiedlung der Moreno-Schule mit Wohngruppenunterbringung sowie des Verwaltungssitzes der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung planungsrechtlich zu ermöglichen. Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bildung, Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen“.

Folgende umweltrelevanten Informationen aus dem bisherigen Verfahrensverlauf liegen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel.
- Landschaftsplan der Stadt Wolfenbüttel.
- Umweltbericht zur Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen werden dargestellt.
- Schalltechnisches Gutachten zur Untersuchung der Geräuscheinwirkungen von Straßenverkehr, Februar 2018.
- Baugrunderkundung und Gründungsgutachten zur Beurteilung der Boden- und Grundwasserverhältnisse hinsichtlich Trag- und Versickerungsfähigkeit sowie Verwertung des Bodenaushubs, Dezember 2017.
- Stellungnahmen und Hinweise seitens der Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen:
  - Hinweise zu Baugrund, Niederschlagswasserbeseitigung und Nutzung von Erdwärme,
  - Hinweis aus bodenschutzfachlicher Sicht auf besonders schutzwürdige Böden,
  - Hinweis auf die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen und damit verbundene Immissionen,
  - Hinweis zur Lage der Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft lt. Regionalem Raumordnungsprogramm,
  - Hinweis zur Einstufung der vorhandenen Gehölzfläche als Wald nach § 2 Abs. 3 S. 1 Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KR „Nördlich Mascheroder Straße“, der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 14.05.2018 bis einschließlich 18.06.2018** im Vorbereich zu Raum S1-109 im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel ([www.wolfenbuettel.de/aktuelle-Beteiligungsverfahren](http://www.wolfenbuettel.de/aktuelle-Beteiligungsverfahren)) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.-Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr in der Abteilung Stadtplanung des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, 2. Obergeschoss Raum 350, zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL, Der Bürgermeister, gez. Pink